

Schriftliche Stellungnahme

Dr. Christian Mecke, Kassel

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 11. Mai 2020 zum

- a) Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU/CSU und SPD
Entwurf eines Gesetzes zu sozialen Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (Sozialschutz-Paket II) - BT-Drs. 19/18966
- b) Antrag der Abgeordneten Susanne Ferschl, Fabio De Masi, Sabine Zimmermann (Zwickau), weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
Kurzarbeitergeld erhöhen – Kosten der Krise nicht einseitig Beschäftigten zumuten
- BT-Drs. 19/18686
- c) Antrag der Abgeordneten Katja Kipping, Susanne Ferschl, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
Sozialen Schutz auch während der Corona-Krise umfassend gewährleisten
- BT-Drs. 19/18945
- d) Antrag der Abgeordneten Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn, Beate Müller-Gemmeke, Anja Hajduk, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Kurzarbeitergeld Plus einführen - BT-Drs. 19/18704
- e) Antrag der Abgeordneten Jens Lehmann, Anja Hajduk, Markus Kurth, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Mit einem Corona-Aufschlag in der Grundsicherung das Existenzminimum sichern
- BT-Drs. 19/18705

siehe Anlage

Dr. Christian Mecke
Richter am Bundessozialgericht

c/o Bundessozialgericht
Graf-Bernadotte-Platz 5
34119 Kassel

An den
Deutschen Bundestag
Ausschuss für Arbeit und Soziales
Platz der Republik 1

11011 Berlin

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zu sozialen Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie
(Sozialschutz-Paket II)

Kassel, den 07.05.2020

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Dr. Bartke,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

für die Einladung, als Einzelsachverständiger zum Rahmen der öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Arbeit und Soziales zum Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU/CSU und SPD Entwurf eines Gesetzes zu sozialen Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (Sozialschutz-Paket II) BT-Drucks 19/18966 sowie den in der Einladung genannten weiteren Anträgen Stellung zu nehmen bedanke ich mich herzlich.

Vorab möchte ich darauf hinweisen, dass die nachfolgenden Ausführungen nicht ausschließlich auf meiner persönlichen Kenntnis der betroffenen Rechtsgebiete und meinen Erfahrungen als Richter in der Sozialgerichtsbarkeit beruhen. Vielmehr sind darin auch Erkenntnisse aus einer Reihe von Gesprächen eingeflossen, die ich in den letzten Tagen mit Kolleginnen und Kollegen aller Instanzen sowie der Anwaltschaft geführt habe. Wichtige Einsichten verdanke ich auch der Diskussion im Vorstand des Deutschen Sozialgerichtstag e.V., dem anzugehören ich die Ehre habe. Dennoch war es mir in der Kürze der Zeit leider nicht möglich, auf alle vorgesehenen Regelungen des Gesetzentwurfs und der übersandten Anträge einzugehen.

Zu Artikel 1 - Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch

Nr. 2 Buchst. a sieht eine Erweiterung der bereits bestehenden Möglichkeit vor, bei Kurzarbeit durch eine Nebenbeschäftigung einen **Hinzuverdienst** bis zur vollen Höhe des bisherigen Monatseinkommens zu erzielen. Die Maßnahme erscheint geeignet, die wirtschaftlichen Folgen der Pandemie für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu mildern. Der Wegfall der bisher bestehenden, wegen ihrer Unbestimmtheit streitanfälligen Begrenzung auf "systemrelevante Branchen und Berufe" vereinfacht die praktische Anwendung und entlastet Verwal-

tung und Gerichte. Allerdings entfällt auch die ursprünglich mit der Regelung verfolgte Anreizfunktion zugunsten der Aufnahme von Nebentätigkeiten gerade in diesen Bereichen (BT-Drucks 19/18107 S. 26).

Die in **Nr. 2 Buchst. b** vorgesehene **Erhöhung des Kurzarbeitergeldes** ab dem vierten Bezugsmonat erscheint ebenfalls geeignet, die wirtschaftlichen Pandemiefolgen für die von Kurzarbeit betroffenen Personen und darüber hinaus den angesichts des enormen Umfangs gemeldeter Kurzarbeit eingetretenen Kaufkraftverlust zu mindern.

Allerdings führt die Beschränkung auf den Kreis derjenigen mit einem Entgeltausfall von mindestens 50 Prozent zu Gleichbehandlungsproblemen im Übergangsbereich zu den Personen mit einem Entgeltausfall von weniger als 50 Prozent. Hierzu ein **Beispiel**:

Ein von Kurzarbeit Betroffener ohne Kinder hat einen Entgeltausfall von 50 Prozent. Vereinfacht bezieht er also weiter die Hälfte seines bisherigen Arbeitsentgelts. Daneben erhält er als Kurzarbeitergeld 60 Prozent des ausgefallenen Nettoentgelts. Zusammen entspricht dies rund 80 Prozent seines bisherigen Nettoentgelts. Nach vier Monaten erhöht sich das Kurzarbeitergeld auf 70 Prozent des ausgefallenen Nettoentgelts, sodass ihm nunmehr rund 85 Prozent seines bisherigen Nettoentgelts zur Verfügung stehen.

Demgegenüber hätte ein von Kurzarbeit Betroffener mit einem Entgeltausfall von "nur" 40 Prozent auch ab dem vierten Monat des Bezugs nur rund 84 Prozent seines bisherigen Nettoentgelts (60 Prozent fortlaufendes Entgelt zzgl. 60 Prozent des ausgefallenen Nettoentgelts in Höhe von 40 Prozent).

Zwar entfällt dieses Problem bei Fällen mit einem geringeren Arbeitsausfall und relativiert sich beim Vergleich der im relevanten Zeitraum März bis Dezember 2020 insgesamt zur Verfügung stehenden Summe aus verbleibendem Entgelt und Kurzarbeitergeld, doch erscheinen Fehlanreize aufgrund dieser Unwucht nicht ausgeschlossen. Dies könnte es nahelegen, auf die 50 Prozent-Grenze zu verzichten. Wenn es zutrifft, dass die weit überwiegende Zahl der pandemiebedingt von tatsächlich realisierter Kurzarbeit betroffenen Arbeitnehmer ohnehin einen Entgeltausfall von mindestens 50 Prozent haben wird, dürften sich die mit einem Verzicht auf die 50 Prozent-Grenze verbunden Mehrausgaben in Grenzen halten.

Im Hinblick auf die vorübergehende Verlängerung der **Bezugsdauer des Arbeitslosengeldes** nach **Art. 1 Nr. 3** des Entwurfs ergeben sich auf den ersten Blick keine rechtlichen Bedenken. Allenfalls könnte die Verlängerung der Bezugsdauer erst am letzten Tag der Anspruchsdauer zu technischen Umsetzungsproblemen im Hinblick auf eine zeitnahe Beseiderteilung und Auszahlung führen. Aufgrund der monatlich nachträglichen Zahlungsweise von Arbeitslosengeld (§ 337 Abs. 2 SGB III) dürften sich Verzögerungen bei der Auszahlung aber in einem überschaubaren Rahmen halten.

Zu Artikel 2 bis 5 - Änderungen des Arbeits- und des Sozialgerichtsgesetzes

Die in Artikel 2 bis 5 des Entwurfs vorgesehenen Regelungen zur Ergänzung des Arbeitsgerichtsgesetzes (ArbGG) und Sozialgerichtsgesetzes (SGG) halte ich insgesamt für nicht zielführend.

Eine Beratung mit ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern unter ausreichender Wahrung des Beratungsgeheimnisses ist weder am BSG noch an einem anderen mir bekannten Gericht technisch möglich. Die in der Betrachtung des Erfüllungsaufwands unterstellte Nutzung kostenloser Software für Video-Konferenzen ist schon im Hinblick auf die im Gesetzentwurf selbst formulierten Anforderungen an den Datenschutz und des vorgesehenen unkontrollierbaren Aufzeichnungsverbots ausgeschlossen. Vor diesem Hintergrund bietet die Möglichkeit der Zuschaltung ehrenamtlicher Richterinnen und Richter zur mündlichen Verhandlung keinen Vorteil für die Rechtsschutzgewährung. Der über bereits vorhandene "Kann-Bestimmung" in § 110a SGG/§ 128a ZPO hinausgehende Quasi-Anspruch der Beteiligten auf Sitzungsteilnahme per Bild- und Tonübertragung wird die Anstrengungen vieler Gerichte bei der Bewältigung der Pandemiefolgen eher behindern als erleichtern. Präsidentinnen und Präsidenten der LSG haben bereits im Rahmen von Stellungnahmen zum Referentenentwurf eines COVID-19 ArbGG/SGG-AnpassungsG darauf hingewiesen, dass die notwendigen technischen Möglichkeiten an ihren Gerichten nicht vorhanden sind. Die Nutzung größerer Räume außerhalb des Gerichts zur Einhaltung des Abstandsgebots wird durch die mit der vorgesehenen "Soll-Regelung" verbundenen technischen Anforderungen praktisch unmöglich gemacht. Zudem bietet sich hier ein weiteres Betätigungsgebiet für im Verfahren inkooperative Personen. Schließlich ist von der Möglichkeit, auch ohne Zustimmung der Beteiligten durch Urteil ohne mündliche Verhandlung zu entscheiden, keine nennenswerte Entlastung des BSG zu erwarten. Sachliche oder rechtliche Gesichtspunkte, dass dies in der Arbeitsgerichtsbarkeit anders sein könnte, sind mir nicht bekannt.

Schließlich ist auch die Notwendigkeit der ins Auge gefassten Regelungen nach den bereits bekannten Lockerungsschritten in den meisten Bundesländern in Frage zu stellen. Die meisten Gerichte haben - wie das BSG - den Sitzungsbetrieb inzwischen wieder aufgenommen, wenn auch in einem durch Abstands- und Hygieneregeln u.U. noch eingeschränkten Umfang. Die Interessen besonders gefährdeter ehrenamtlicher Richterinnen und Richter ließe sich während der vom Entwurf unterstellten zeitlich begrenzten Pandemielage dadurch Rechnung tragen, dass dies - sofern glaubhaft gemacht - bei der Heranziehung zu Sitzungen als Hinderungsgrund anerkannt wird.

Im Einzelnen:

Zu § 211 Abs. 2 SGG bzw. § 114 Abs. 2 ArbGG

Eine **Teilnahme von ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern an Beratungen** über Urteile oder Beschlüsse des Gerichts (§ 211 Abs. 2 SGG bzw. § 114 Abs. 2 ArbGG des Entwurfs) ist nach dem derzeitigen und in absehbarer Zeit realisierbaren Stand der Ausstattung von Gerichten ausgeschlossen.

Die Entscheidungsfindung im Spruchkörper unterliegt dem **Beratungsgeheimnis** (§ 193 GVG). Das Beratungsgeheimnis steht in engstem Zusammenhang mit der vom Grundgesetz, insbesondere zum Schutz der Rechtssuchenden garantierten, richterlichen Unabhängigkeit (Art. 97 Abs. 1 GG). Der Richter soll sich bei Beratungen und Abstimmungen frei und nur nach seiner Überzeugung äußern können, nicht gehemmt durch die Vorstellung, welche Resonanz sein Votum bei Außenstehenden finden könnte, gleichviel ob es sich um die Justizverwaltung, öffentliche Meinung, Presse, Interessenverbände usw. handelt. Das Beratungsgeheimnis soll also den mitwirkenden Richtern die volle Unbefangenheit bei der Kundgabe

ihrer Auffassung sichern (Wickern in: Löwe-Rosenberg, StPO, 26. Aufl. 2010, § 193 GVG RdNr. 37; BVerwG Beschluss vom 21.2.2007 - 20 F 9/06 - BVerwGE 128, 135, 137). Auf das Beratungsgeheimnis kann weder durch die beteiligten Richter noch die Verfahrensbeteiligten verzichtet werden. Die Verletzung des Beratungsgeheimnisses unterliegt disziplinarrechtlicher und im Rahmen der allgemeinen Pflicht zur Dienstverschwiegenheit strafrechtlicher Ahndung. Ihre Verletzung ist Revisionsgrund, weshalb Urteile, die aufgrund einer Beratung ergehen, bei der die Geheimhaltung nicht gewahrt ist, angreifbar sind und in der Regel keinen Bestand haben werden. Vor diesem Hintergrund werden in Gerichtsgebäuden regelmäßig besondere bauliche Vorkehrungen hinsichtlich des Schallschutzes von Beratungszimmern getroffen.

Die beim BSG bisher gesammelten Erfahrungen mit **Videokonferenztechnik und -programmen** sowie die Veröffentlichungen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informations-technik (z.B. BSI-Kompendium Videokonferenzsysteme) geben keinen Anlass zu der Hoffnung, dass die erforderliche Datensicherheit in naher Zukunft gewährleistet werden könnte. Zur Zeit lässt das BSI in den Hausnetzen des Bundes keine extern gehosteten (d.h. Cloud-basierten) Lösungen mit Clients auf Arbeitsplatzrechnern zu. Dies gilt auch für das jüngst vom ITZBund beworbene Produkt Cisco-Webex. Überlegungen, für die Bundesverwaltung einen eigenen Dienst mit Webkonferenz-Funktionalität aufzusetzen, stehen noch ganz an Anfang. Entsprechendes dürfte auch für alle oder die meisten Landesnetze gelten.

Abgesehen von bisher unlösbareren Problemen der Datensicherheit geht auch die in der Be-trachtung des **Erfüllungsaufwands** unterstellte flächendeckende Ausstattung der Gerichte mit videokonferenzfähiger Hardware an der Wirklichkeit deutscher Gerichte vorbei. Hinzu kommen z.B. Bandbreitenprobleme im Bundes- und den Landesdatennetzen. Die beim BSG aktuell zur Verfügung stehende Bandbreite von 10 MBit stößt seit Beginn der Pandemie allein durch die verstärkte Arbeit der Gerichtsangehörigen im Homeoffice an ihre Grenzen. Die für eine störungsfreie zusätzliche Nutzung von Videokonferenzen (außerhalb der Rechtsprechung) eigentlich notwendige Bandbreite im GBit-Bereich würde jährliche Mehrkosten von gut 120.000 € verursachen. Vor diesem Hintergrund erscheint der für alle Gerichte unter Ein-schluss der Personalkosten veranschlagte Erfüllungsaufwand von 189.400 € (BT-Drucks 19/18966 S. 25 f) realitätsfern. Die evtl. stillschweigend unterstelle dienstliche Nutzung privater Hard- und Software ist bereits aufgrund der Ausführungen zur Datensicherheit vollkom-men ausgeschlossen. Beispielsweise für das Land Sachsen-Anhalt wurde dies von Seiten des Landesjustizministeriums inzwischen ausdrücklich festgestellt.

Zu § 211 Abs. 1 SGG bzw. § 114 Abs. 1 ArbGG

Da - wie ausgeführt - die Teilnahme ehrenamtlicher Richterinnen an Beratungen im Wege der Bild- und Tonübertragung jedenfalls in absehbarer Zeit ausgeschlossen ist, führt auch **§ 211 Abs. 1 SGG bzw. § 114 Abs. 1 ArbGG** des Entwurfs, der die Teilnahme ehrenamtlicher Richterinnen und Richter auf diesem Wege an der Verhandlung gestattet, zu keiner Vereinfachung für die Gerichte. An den Arbeits- und Sozialgerichten findet in allen Instanzen die Beratung, Entscheidungsfindung und Verkündung fast ausnahmslos direkt im Anschluss an die Verhandlung oder am Ende des Sitzungstages statt (die Absetzung des schriftlichen Urteils erfolgt später). Wenn - wie zuvor dargelegt - ehrenamtliche Richter nicht per Video-konferenz an der Beratung teilnehmen können und deshalb ohnehin am Gerichtsort anwe-send sein müssen, ist nicht erkennbar, weshalb sie während der mündlichen Verhandlung

von einem anderen Ort aus zugeschaltet werden müssten. Darüber hinaus wird jeder Praktiker die außerordentliche Wichtigkeit des persönlichen Eindrucks der Richterinnen und Richter von den Beteiligten und insbesondere von Zeugen bestätigen können. Die Unmittelbarkeit des Eindrucks ist bei der Zuschaltung per Bild- und Tonübertragung notwendig deutlich gemindert.

Zu § 211 Abs. 3 SGG bzw. § 114 Abs. 3 ArbGG

Hierin sehe ich - neben der zumeist ungenügenden technischen Ausstattung - auch einen Hauptgrund dafür, dass in der gerichtlichen Praxis von der bereits seit 2013 nach § 110a SGG/§ 128a ZPO bestehenden Möglichkeit, Beteiligten bzw. Parteien sowie Zeugen und Sachverständigen die Teilnahme bzw. Vernehmung von einem anderen Ort aus zu gestatten, kaum Gebrauch gemacht wird. Vor diesem Hintergrund erscheint es mehr als zweifelhaft, wenn unter Ausnutzung der Pandemie die bestehende "Kann-Regelung" durch **§ 211 Abs. 3 SGG/§ 114 Abs. 3 ArbGG** in eine "Soll-Regelung" umgewandelt wird, weil "Hierdurch ... die Nutzung von Videokonferenztechnik gefördert werden" soll (BT-Drucks 19/18966 S. 28 bzw. 29). Zudem erschwert dies die Anstrengungen der Gerichte zur Krisenbewältigung und könnte sogar zu einer Mehrbelastung führen. Einzuräumen ist jedoch, dass die Anforderungen an den Datenschutz in diesem Fall nicht so hoch sind wie in Bezug auf die Teilnahme ehrenamtlicher Richterinnen und Richter an der Beratung des Spruchkörpers.

Bereits § 110a SGG/§ 128a ZPO gibt den Gerichten die Möglichkeit, den Beteiligten im Ermessenswege die Teilnahme per Videokonferenz zu gestatten. Diese Regelung ist auch in der Krise vollkommen ausreichend und erlaubt es den Gerichten, nach dem jeweiligen Stand der technischen Möglichkeiten auf entsprechende Gesuche adäquat reagieren und gleichzeitig den Justizgewährleistungsanspruch erfüllen zu können. Allerdings stehen in den meisten Bundesländern allenfalls einzelne - regelmäßig der ordentlichen Gerichtsbarkeit zugeordnete - Verhandlungssäle zur Verfügung, die eine Bild- und Tonübertragung im Rahmen einer Verhandlung ermöglichen. Daher werden die Arbeits- und Sozialgerichte aufgrund der vorgesehenen "Soll-Regelung" gezwungen sein, einen solchen Saal zu "organisieren", sollte ein Antrag nach § 211 Abs. 3 SGG/§ 114 Abs. 3 ArbGG gestellt werden. Dies zwingt die Gerichte nicht nur zur Verlegung des eigentlich vorgesehenen Sitzungsortes, sondern voraussichtlich regelmäßig auch zu einer Neuterminierung entsprechend der Verfügbarkeit eines dieser Säle. Die grundsätzlich anzustrebende zügige Durchführung mehrerer Verhandlungen an einem Sitzungstag wird hierdurch wesentlich erschwert. Wegen der hierdurch eintretenden Verzögerungen ist die Regelung angesichts der ohnehin zum Teil erheblichen Rückstände an den Gerichten nicht im Interesse der Sicherung der sozialen Rechte der Betroffenen.

Erschwert wird auch ein Ausweichen der Gerichte auf auswärtige Räumlichkeiten (Gaststätten, freie Säle, Aulen, etc.), wie es gegenwärtig am LSG Schleswig-Holstein zur Wahrung der Abstandsregeln geplant ist. Dies wäre faktisch ausgeschlossen, sofern dort zusätzlich die technischen und datenschutzrechtlichen Voraussetzungen für eine Bild- und Tonübertragung vorgehalten werden müssten, um entsprechenden Verlangen eines Beteiligten nachkommen zu können. Zudem ist damit zu rechnen, dass überwiegend nicht anwaltlich vertretene Personen, die sich auch an anderer Stelle im Rahmen der Verfahrensführung (häufig unter Hintanstellung ihres Anliegens in der Sache) nicht kooperativ zeigen, entsprechende Anträge stellen und selbst beim Fehlen entsprechender technischer Voraussetzungen darauf

bestehen werden. Die Beschäftigung mit solchen hartnäckig verfolgten "Anliegen" bindet leider zunehmend einen erheblichen Teil richterlicher Arbeitskraft.

Sollte an der vorgesehenen Regelung festgehalten werden, so halte ich eine dem jetzigen § 110a Abs. 3 Satz 2 SGG bzw. § 128a Abs. 3 Satz 2 ZPO entsprechende **Ergänzung des Absatz 3** für unabdingbar. Dazu sollte folgender Satz 3 angefügt werden:

"Entscheidungen nach Satz 1 und 2 sind unanfechtbar."

Ansonsten steht zu befürchten, dass gegen ablehnende Entscheidungen in erheblichem Umfang auch aussichtslose Rechtmittel eingelegt werden, die das Beschwerdegericht belasten und zu weiteren Verzögerungen für die Entscheidung in der Sache führen. Darüber hinaus könnte sich eine Klarstellung empfehlen, dass die Regelung keinen Anspruch auf eine positive Entscheidung begründet, um unberechtigte Erwartungen unvertretener Beteiligter/Parteien vorzubeugen.

Zu § 211 Abs. 4 SGG bzw. § 114 Abs. 4 ArbGG

Die in § 211 Abs. 4 SGG/§ 114 Abs. 4 ArbGG vorgesehene Regelung betrifft nur das BSG bzw. BAG. Sie ermöglicht eine Entscheidung des Revisionsgerichts ohne mündliche Verhandlung auch gegen den Willen der Beteiligten, wenn die Vorinstanzen in der Sache zum selben Ergebnis gekommen sind.

Zunächst sprechen auch grundsätzliche Erwägungen - mündliche Verhandlung als Kernstück des Prozesses mit hoher Gewichtung durch die EMRK oder die friedenstiftende Funktion des persönlichen Gesprächs - dagegen, den Rechtssuchenden das Recht auf mündliche Erörterung ihrer Anliegen durch das Gericht vorzuenthalten. In Bezug auf die Sozialgerichtsbarkeit ist zudem die Vermutung unzutreffend, dass bei im Ergebnis übereinstimmenden Entscheidungen von SG und LSG (häufig mit abweichenden Begründungen) das BSG ebenfalls zu diesem Ergebnis kommt. Eine mündliche Verhandlung des BSG betrifft regelmäßig nur Verfahren, in denen die Revision vom LSG oder nachträglich vom BSG wegen grundsätzlicher klärungsbedürftiger Rechtsfragen zugelassen worden ist. Der Zulassungsgrund der Divergenz bildet einen Unterfall hierzu. Verfahrensmängel führen in der Nichtzulassungsbeschränkung regelmäßig zur Zurückverweisung der Sache an das LSG im Beschlusswege. In der Mehrzahl der mündlichen Verhandlung vor dem BSG besteht Erörterungsbedarf, insbesondere, um auf eine zweckdienliche Antragstellung hinzuwirken oder z.B. den Streitgegenstand sinnvoll einzugrenzen. Dies ist zwar auch im Schriftwege möglich, jedoch ziehen die meisten Senate das persönliche Rechtsgespräch vor. Auf die mündliche Verhandlung können die Beteiligten im Übrigen schon heute verzichten. Bei entsprechender Anfrage des BSG ist dies regelmäßig der Fall. Vor diesem Hintergrund wird am BSG von dieser Regelung voraussichtlich nur in wenigen Fällen Gebrauch gemacht werden und die entlastende Wirkung entsprechend gering sein.

Zu den Wirkungen der vorgesehenen Regelung in Verfahren vor dem BAG vermag ich keine Aussage zu treffen.

Zu Art. 3 und 5

Im Hinblick auf die vorstehend geäußerte Kritik an den in § 211 SGG und § 114 ArbGG vorgesehenen Regelungen ist deren Befristung bis zu Jahresende uneingeschränkt zu begrüßen.

Zu Artikel 6 (Änderung des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes)

Aus Sicht der Rechtspflege ist insbesondere die in § 7 SodEG vorgesehene Rechtswegzuweisung zu begrüßen. Diese war bereits im Rahmen der Anhörung zum ersten Sozialschutz-Paket verschiedentlich angemahnt worden. Die in der Praxis könnte der gespaltene Rechtsweg jedoch auch weiterhin zu Schwierigkeiten bei der Zuordnung des nach der Norm maßgeblichen Rechtsverhältnisses nach § 2 Satz 2 SodEG führen. Hierdurch könnten sich unnötige Verzögerungen ergeben, die im Rahmen einer eindeutigen Rechtswegzuweisung vermeidbar wären.

Zu Artikel 8, 9 und 11 (Änderungen des Tarifvertragsgesetzes, des Mindestlohngesetzes und des Heimarbeitsgesetzes)

Die von mir hinsichtlich des Einsatzes von Videokonferenztechnik im gerichtlichen Verfahren geäußerten Bedenken gelten in diesem Zusammenhang nicht im selben Maße. Allerdings werden auch hier die vom BSI wiederholt aufgezeigten Hürden bei der Sicherstellung der Vertraulichkeit des Inhalts von Verhandlungen und Sitzungen im Rahmen von Videokonferenzen in Rechnung zu stellen sein. Sollten hieran Zweifel bestehen, erscheint die Widerspruchslösung des § 10 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 Mindestlohngesetz bzw. § 4 Abs. 3 Heimarbeitsgesetz als ausreichend, um die Interessen der Beteiligten zu wahren.

Auffällig ist insoweit aber, dass die Regelungen zum TVG und Mindestlohngesetz im Gegensatz zu den Änderungen des SGG und ArbGG sowie des Heimarbeitsgesetzes unbefristet erfolgen sollen. Da es sich auch hierbei um Ausnahmeregelungen vor dem Hintergrund der aktuellen Pandemielage handelt, sollte auch hierfür eine Befristung bis zum Jahresende geprüft werden.

Zu Artikel 14, 15 und 18 (Änderung des SGB VI, des SGB VII und des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte)

Die vorgesehene Verlängerung der Übergangszeit bzw. die Erweiterung des Leistungsanspruchs bei Waisen für den Fall, dass eine Schul- oder Berufsausbildung bzw. ein freiwilligen Dienst epidemiebedingt nicht angetreten werden kann, erscheint sinnvoll. Allerdings sollte erwogen werden, hierdurch bedingte Verzögerungen auch nach Beendigung einer epidemiologischen Lage von nationaler Tragweite jedenfalls für eine begrenzte Zeit weiter anzuerkennen. Es ist nicht auszuschließen, dass solche Ausbildungen bzw. Dienste auch dann noch wegen lokaler oder regionaler epidemischer Lagen nicht angetreten werden können.